

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2015

Sehr geehrte Mandanten,

wo gehobelt wird, da fallen Späne. So lautet ein Sprichwort, mit dem gesagt werden soll, dass Fehler beim Arbeiten unvermeidlich sind. Tatsächlich gibt es aber Fehler und Fehler. Ein richtig falscher Fehler ist mal wieder dem Fiskus unterlaufen, wie einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 18.09.2015 zu entnehmen ist:

Bundesweit wurde bei einigen Arbeitnehmern die Steuerklasse 3 in Steuerklasse 4 geändert, weshalb die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht stimmten und ein zu hoher Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Besonders übel: Der Fiskus hat (angeblich) keine Möglichkeit, diesen Fehler zu erkennen, weshalb eine Korrektur nur auf Hinweis des betroffenen Arbeitnehmers stattfinden kann.

Es empfiehlt sich also, Gehaltsabrechnungen genau zu prüfen! Wird ein Fehler entdeckt, muss der betroffene Arbeitnehmer einen formlosen Korrekturantrag beim Finanzamt stellen, worauf dann die Steuerklasse berichtigt wird. Bis dahin wird eine Papierbescheinigung ausgestellt, wodurch der Arbeitgeber in die Lage versetzt wird, trotz der falschen Lohnsteuerabzugsmerkmale eine richtige Gehaltsabrechnung zu erstellen.

OK, Fehler passieren. Auch solche dummen und unerklärlichen Fehler geschehen. Dennoch klingt es wie Hohn, wenn die Oberfinanzdirektion mitteilt: "Wir hoffen, dass der Fehler für alle Beteiligten zu keinem gewichtigen Mehraufwand führt und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe." Wenn doch der Betriebsprüfer auch mal so viel Verständnis aufbringen würde, wie es hier von den Bürgern gefordert wird...!

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Evelina Gabor
Steuerberaterin

Evelina Gabor - Steuerberaterin
Promenadenstr. 15 A, 12207 Berlin
Telefon: 030-844 164 - 0 | Telefax: 030-844 164 -20
www.steuerberaterin-gabor.de | info@steuerberaterin-gabor.de

Termine

Steuern und Sozialversicherung

BFH

Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten

Finanzamt

Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- BFH: Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten
- Finanzamt: Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail
- Einkommensteuerbescheide für Lebenspartner: EDV-Änderungen werden vorbereitet
- Auslandsspenden: Voraussetzungen für Abzug konkretisiert

Kapitalanleger

5

- Automatischer Kapitalertragsteuer: Bundesfinanzministerium nimmt zu Erstattung bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen Stellung
- Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen: Gewinne aus Veräußerung oder Einlösung ein Jahr nach der Anschaffung nicht steuerbar
- Austausch von Kontodaten
- Frist für Antrag auf Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Immobilienbesitzer

7

- Grunderwerbsteuer: Bis auf weiteres keine auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützte Festsetzungen mehr
- Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen arglistig verschwiegen: Verkauf einer Eigentumswohnung rückabzuwickeln
- Eigentümergemeinschaft: Ersatzanspruch bei Schaden wegen undichtem Dach?
- Darlehenszahlung in 372 Raten muss nicht verzinst sein
- Mietrecht: Der Vermieter hat das Sagen, was die Türen im Hausflur betrifft
- Ein Blockheizkraftwerk muss nicht abgeschrieben werden

Angestellte

9

- Urlaubs- und Weihnachtsgeld darf nicht aufgrund des höheren Stundenlohnes nach dem Mindestlohngesetz gestrichen werden

- Alleinstehender Steuerpflichtiger: Haupthaushalt muss nicht am Beschäftigungsort liegen
- Kosten für Abschiedsfeier als Werbungskosten abzugsfähig
- Wiederholte Kündigung schwangerer Frau löst Geldentschädigungsansprüche aus
- Abschlagsfreie Altersrente mit 63: Nicht für Bestandsrentner mit Abschlägen
- Syndikus-Gesetz: Keine Einwände

Familie und Kinder

11

- Sozialversicherung: Keine Beitragsentlastung für Eltern wegen Kinderbetreuung und -erziehung
- Kindergeld für volljähriges Kind: Anspruch besteht auch für Übergangszeit zwischen Ausbildung und freiwilligem Wehrdienst
- Im Wechselmodell bei Vater oder Mutter lebendes Kind kann dennoch nur einen Hauptwohnsitz haben
- Riesterrente: Für Fehler der Zulagenstelle haftet die Rentenkasse

Ehe, Familie & Erben

13

- Neues Erbschaftsteuergesetz vorgelegt
- Umgangsrecht: Wenn der Sohnemann nicht will, dann will er nicht...
- Ehescheidung: Ausgleichszahlung an Ex-Frau zur Abfindung des Versorgungsausgleichs mindert Steuerlast nicht
- Hinterbliebenenversorgung: "Spätehenklausel" wegen Alters-Diskriminierung unwirksam
- Zuwendender bei Vollzug eines formunwirksamen Schenkungsversprechens eines Erblassers

Staat & Verwaltung

15

- Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Kunstgegenständen: Eingabe zu Nichtanwendbarkeit der Differenzbesteuerung
- Vergabeverfahren soll einfacher und flexibler werden
- Vergabeverfahren soll einfacher und flexibler werden

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.11. für den Eingang der Zahlung.

16.11.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.11.2015.

BFH: Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten

Die Kosten eines Zivilprozesses sind im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden. Etwas anderes könne ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um eine Erbstreitigkeit, die in einem Zivilprozess ausgetragen wurde. Die Anwaltskosten aus dem Nachlassverfahren machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend und berief sich dabei auf ein Urteil des BFH vom 12.05.2011 (VI R 42/10). Nachdem sie hiermit weder beim Finanzamt noch beim Finanzgericht durchdrang, wandte die Klägerin sich an den BFH.

Ihre Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH führte aus, an seiner im Urteil vom 12.05.2011 geäußerten Rechtsauffassung nicht mehr festzuhalten. In dem Urteil hatte er die Unausweichlichkeit von Zivilprozesskosten unter der Voraussetzung angenommen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der BFH betont, zu seiner vormaligen langjährigen Rechtsprechung zurückzukehren, wonach bei den Kosten eines Zivilprozesses eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit gesprochen habe und zwangsläufige Aufwendungen nur anerkannt worden seien, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührte. Dies sei im vorliegenden Fall indes nicht gegeben.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.06.2015, VI R 17/14

Finanzamt: Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail

Der Bundesfinanzhof entschied, dass auch nach der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Rechtslage ein Einspruch mit einfacher E-Mail, d.h. ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, eingelegt werden konnte, wenn die Finanzbehörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat.

Die Familienkasse hatte im Januar 2013 eine zugunsten der Klägerin erfolgte Kindergeldfestsetzung aufgehoben und in dem Bescheid die E-Mail-Adresse der Familienkasse angegeben. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit einfacher E-Mail Einspruch ein, den die Familienkasse als unbegründet zurückwies. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab: Da der Einspruch mangels qualifizierter elektronischer Signatur nicht wirksam eingelegt worden sei, liege ein bereits bestandskräftiger Aufhebungsbescheid vor.

Der BFH widersprach der Auffassung des FG. Er hatte sich dabei noch mit der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung des § 357 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) auseinanderzusetzen. Danach ist der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bereits nach bisheriger Rechtsprechung des BFH erfordert die „schriftliche“ Einspruchseinlegung nicht, dass der Einspruch im Sinne der strengeren „Schriftform“ vom Einspruchsführer eigenhändig unterschrieben wird. Es reicht aus, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Entsprechendes hat der BFH nun für



einen elektronisch eingelegten Einspruch entschieden. Insoweit ist ein einfaches elektronisches Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur (z.B. eine einfache E-Mail) geeignet, einen papiergebundenen, schriftlich eingelegten Einspruch zu ersetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat. Dies ergab sich im Streitfall daraus, dass die Familienkasse in dem angegriffenen Bescheid ihre E-Mail-Adresse angegeben hatte.

Ab 1. August 2013 wurde § 357 Abs. 1 Satz 1 AO dahingehend ergänzt, dass der Einspruch auch „elektronisch“ eingereicht werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein einfaches elektronisches Dokument zur Einspruchseinlegung ausreicht und es nicht der Einhaltung der strengeren „elektronischen Form“ bedarf, die eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert. Diese bürgerfreundliche Erleichterung gilt allerdings für eine eventuell nachfolgende Klageerhebung nicht: § 52a der Finanzgerichtsordnung ist formstrenger; Einzelheiten zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung lassen sich der Rechtsbehelfsbelehrung der jeweiligen Einspruchsentscheidung entnehmen.

BFH, Pressemitteilung Nr. 57 vom 19.08.2015 zu Urteil vom 13.05.2015 – III R 26/14

Einkommensteuerbescheide für Lebenspartner: EDV-Änderungen werden vorbereitet

Einkommensteuerbescheide für Lebenspartnerschaften mit falscher Geschlechtsangabe sind nach Angaben der Bundesregierung keine Diskriminierung. Die Darstellung erfolge in der Regel mit der korrekten Geschlechtsangabe, betont sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Sofern die Angabe des korrekten Geschlechts durch die EDV-Systeme nicht sichergestellt werden könne, werde der Bescheid manuell angepasst.

Eine Änderung der Darstellung in den Einkommensteuerbescheiden erfordere teilweise erhebliche Änderungen in den EDV-Systemen, merkt die Bundesregierung außerdem an. Diese notwendigen Änderungen seien beauftragt und befänden sich in der Umsetzung, heißt es in der Antwort.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.10.2015

Auslandsspenden: Voraussetzungen für Abzug konkretisiert

Der BFH hat die Voraussetzungen präzisiert, unter denen Spenden an eine gemeinnützige Stiftung im EU-/EWR-Ausland gemäß § 10b EStG steuermindernd abziehbar sind.

Der Kläger hatte einer Fundació, einer in Spanien als gemeinnützig anerkannten Stiftung, einen größeren Geldbetrag gespendet, den er als Sonderausgabe geltend machte. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Abzug ab, unter anderem weil der Kläger nicht nachgewiesen habe, dass die Voraussetzungen für den Spendenabzug erfüllt seien.

Der BFH sah dies genauso: Voraussetzung für den Spendenabzug an eine in der EU oder im EWR ansässige Stiftung sei, dass der Steuerpflichtige Unterlagen vorlege, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung ermöglichen. Es sei daher nicht unionsrechtswidrig, von ihm einen bereits erstellten und der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht der Empfängerin anzufordern. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Spender im Gegensatz zu der begünstigten Einrichtung nicht selbst über alle notwendigen Informationen verfüge. Bereits der Gerichtshof der Europäischen Union habe in seinem Urteil vom 27.01.2009 (C-318/07) entschieden, es sei einem Spender normalerweise möglich, von dieser Einrichtung Unterlagen zu erhalten, aus denen der Betrag und die Art der Spende, die von der Einrichtung verfolgten Ziele und ihr ordnungsgemäßer Umgang mit den Spenden hervorgingen. Das Finanzamt sei in einem solchen Fall nicht verpflichtet, im Wege der Amtshilfe die entsprechenden Informationen einzuholen.

Zudem hatte der Steuerpflichtige im Streitfall dem Finanzamt lediglich eine Spendenbescheinigung vorgelegt, die sich am spanischen Recht orientierte. Dem BFH reichte dies nicht aus.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.01.2015, X R 7/13

Kapital- anleger

Automatischer Kapitalertragsteuer: Bundesfinanzministerium nimmt zu Erstattung bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen Stellung

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) dreht sich um die Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen sowie die Verpflichtung zur Berücksichtigung nachträglich vorgelegter Bescheinigungen. Hintergrund ist die Ergänzung des § 44b Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) für nach dem 31.12.2014 zufließende Kapitalerträge um einen neuen Satz 3 durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22.12.2014. Danach haben die zum Steuerabzug Verpflichteten nachträglich vorgelegte Anträge und Bescheinigungen des Steuerpflichtigen beim Steuerabzug bis zur Erteilung der Steuerbescheinigung zu berücksichtigen.

In seinem Schreiben legt das BMF fest, was für den Ansatz des maßgeblichen Zeitpunkts sowie die zu berücksichtigenden Nachweise gilt. Lege der Gläubiger der Kapitalerträge der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4 EStG, einen Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 4 Satz 3 EStG, Absatz 5 Satz 4 EStG oder eine Erklärung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 EStG bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – für das betreffende Kalenderjahr vor, so habe diese einen bereits vorgenommenen Steuerabzug zu korrigieren. Nach diesem Zeitpunkt könne der zum Steuerabzug Verpflichtete eine Korrektur des Steuerabzugs vornehmen. Es bestehe jedoch keine Verpflichtung (§ 44b Absatz 5 Satz 1 EStG).

Bei bereits aufgelösten Konten und Depots ist es laut BMF nicht zu beanstanden, wenn nachträglich eingereichte Bescheinigungen, Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 31.08.2015, IV C 1 – S 2410/11/10001:005

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen: Gewinne aus Veräußerung oder Einlösung ein Jahr nach der Anschaffung nicht steuerbar

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Recht auf Auslieferung von Gold gewähren, ist nach Ablauf der Veräußerungsfrist von einem Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere nicht steuerbar. Dies hält der Bundesfinanzhof (BFH) fest.

Bei Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um börsenfähige Wertpapiere. Diese gewähren dem Inhaber das Recht auf Auslieferung eines Gramms Gold, das jederzeit unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen gegenüber der Bank geltend gemacht werden kann. Daneben besteht die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche war die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold zu mindestens 95 Prozent gedeckt.

Der Kläger des Revisionsverfahrens VIII R 35/14 veräußerte seine Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen über ein Jahr nach der Anschaffung mit Gewinn. Der Kläger des Revisionsverfahrens VIII R 4/15 ließ sich dagegen das verbrieft Gold physisch aushändigen. Die Finanzämter besteuerten den erzielten Gewinn jeweils als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die dagegen erhobenen Klagen waren vor den Finanzgerichten erfolgreich.

Der BFH hat die Revisionen der Finanzämter als unbegründet zurückgewiesen. Der von den Klägern erzielte Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen führe nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen. Denn die Schuldverschreibung verbrieft keine Kapitalforderung, sondern einen Anspruch auf eine Sachleistung, die Lieferung physischen Goldes. Der Anspruch auf Lieferung von Gold werde auch nicht dadurch zu einer Kapitalforderung, dass viele Anleger Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt gehandelt haben. Im Ergebnis stellt der BFH den Erwerb sowie die Einlösung oder den Verkauf der Inhaberschuldverschreibungen dem unmittelbaren Erwerb oder Verkauf physischen Goldes gleich. Derartige Goldgeschäfte hat er aber stets als private Veräußerungsgeschäfte im Sinne von §§ 22 Nr. 2, 23 Absatz



1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz angesehen. Folge sei, dass der Gewinn nach Ablauf eines Jahres zwischen Anschaffung und Veräußerung beziehungsweise Einlösung nicht steuerbar sei.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 12.05.2015, VIII R 4/15 und VIII R 35/14

Austausch von Kontodaten

Finanzinstitute müssen künftig einmal im Jahr bestimmte Daten von Konten übermitteln, damit die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung zum Austausch von Informationen über Finanzkonten mit anderen Ländern nachkommen kann.

Dies sieht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze (18/5920) vor.

Zur Begründung heißt es, in den zurückliegenden Jahren hätten sich grenzüberschreitender Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu einer erheblichen Herausforderung für die Steuerverwaltungen der einzelnen Staaten entwickelt. „Der gestiegenen Anzahl von Möglichkeiten, international investieren und sich aufgrund fehlender steuerrechtlicher Transparenz einer korrekten Besteuerung entziehen zu können, kann mit einem zeitnahen Austausch steuerrelevanter Informationen zwischen den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten begegnet werden“, erwartet die Bundesregierung.

Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 09.09.2015

Frist für Antrag auf Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Ein Antrag auf so genannte Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften kann nur bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Die Klägerin war an einer GmbH beteiligt und erzielte aus dieser Beteiligung Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form so genannter verdeckter Gewinnausschüttungen. Diese waren nach § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Abgeltungsteuer in Höhe

von 25 Prozent besteuert worden. In ihrer – von einem Steuerberater erstellten – Steuererklärung stellte die Klägerin zwar unter anderem einen Antrag auf so genannte Günstigerprüfung, nicht jedoch einen Antrag auf Regelbesteuerung nach § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1a EStG für diese Kapitalerträge. Eine Regelbesteuerung der Kapitalerträge hätte zu einer geringeren Steuer geführt. Diesen Antrag stellte die Klägerin erst, nachdem sie die von ihr unterschriebene Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben hatte, allerdings noch vor dem Abschluss der Einkommensteuerveranlagung. Finanzamt und Finanzgericht lehnten eine Berücksichtigung des Antrags bei der Einkommensteuerfestsetzung als verspätet ab.

Der BFH hat sich dem angeschlossen und die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen. Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 EStG sei der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Abzustellen sei insoweit auf den Eingangsstempel des Finanzamtes auf der in Papierform abgegeben Erklärung. Gegen diese Befristung des Antragsrechts bestehen nach Ansicht des BFH keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Klägerin sei auch nicht zugutegekommen, dass sie in der Steuererklärung einen davon unabhängigen anderen Antrag (hier: auf Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG) gestellt hatte. Dieser könne den gebotenen Antrag auf Regelbesteuerung für Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht ersetzen. Eine entsprechende konkludente Antragstellung hat der BFH jedenfalls bei einem fachkundig beratenen Steuerpflichtigen abgelehnt. Die mangelnde Kenntnis des Steuerberaters über verfahrensrechtliche Fristen begründe grundsätzlich einen Verschuldensvorwurf, sodass auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorgelegen hätten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.07.2015, VIII R 50/14

Immobilien- besitzer

Grunderwerbsteuer: Bis auf weiteres keine auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützte Festsetzungen mehr

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23.06.2015 (1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11) § 8 Absatz 2 GrEStG für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine auf den 01.01.2009 rückwirkende Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser gesetzlichen Neuregelung dürfen für Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2008 keine auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützten Festsetzungen der Grunderwerbsteuer und keine gesonderten Feststellungen der Grundbesitzwerte nach den §§ 138ff. des Bewertungsgesetzes (BewG) mehr ergehen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben daher die gleich lautenden Erlasse vom 17.06.2011 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Wie das Bundesfinanzministerium klarstellt, ergeht über die weitere Bearbeitung der bisher vorläufig durchgeführten, auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützten Festsetzungen der Grunderwerbsteuer sowie der hierfür maßgeblichen vorläufigen Feststellungen der Grundbesitzwerte nach den §§ 138 ff. BewG und der bisher vorläufig durchgeführten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen nach § 17 Absatz 2 und 3 GrEStG nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung eine gesonderte Weisung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.10.2015 zu den gleichlautenden Erlassen der Länder vom gleichen Tag, 2015/0842538

Unzumutbare Lärmbelastigungen arglistig verschwiegen: Verkauf einer Eigentumswohnung rückabzuwickeln

Wer beim Verkauf einer Wohnung dem Käufer unzumutbare Lärmbelastigungen arglistig verschweigt, geht die Gefahr ein, dass der Kaufvertrag rückabzuwickeln ist. Dies zeigt ein vom Landgericht (LG) Coburg entschiedener Fall, in dem der Verkäufer einer Eigentumswohnung zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages, zum Ersatz von Aufwendungen des Käufers sowie zu Schadenersatz verurteilt wurde.

Im Sommer 2012 hatte die Klägerin vom Beklagten nach mehreren Besichtigungsterminen eine Eigentumswohnung gekauft und den Kaufpreis teilweise über ein Darlehen finanziert. Im Kaufvertrag hatten die

Parteien die Haftung des Verkäufers für Sachmängel ausgeschlossen; dieser hatte versichert, dass ihm keine verborgenen Mängel bekannt seien. Wegen Lärmbelastigungen, die von einer unter der Wohnung im Erdgeschoss des Anwesens gelegenen Seniorentagesstätte ausgingen, hatte sich der Verkäufer bereits kurze Zeit nach seinem Einzug in die Wohnung im Herbst 2011 bei der Hausverwaltung mehrfach beschwert. Unter Hinweis auf die verschwiegene Lärmbelastigung erklärte die Klägerin im Frühsommer 2013 den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte vom Beklagten unter anderem die Rückzahlung des Kaufpreises, den Ersatz von Aufwendungen für Notar, Makler, Grunderwerbsteuer et cetera sowie die Feststellung, dass der Beklagte auch den weiteren Schaden aus dem zur Kaufpreisfinanzierung aufgenommenen Darlehen zu tragen hat.

Die Lärmbelastigung sei unerträglich und auf eine nicht ausreichende Lärmdämmung im Anbau der Wohnung zurückzuführen. Man höre Gespräche, Singen und auch die Klingel aus der unter der Wohnung befindlichen Seniorentagesstätte. Diesen Mangel habe der Verkäufer arglistig verschwiegen und auf Frage der Klägerin nach Lärmbelastigungen nur auf ein gelegentliches Türschlagen verwiesen. Der beklagte Verkäufer verwies auf die der Klägerin bekannte gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss und die damit einhergehenden üblichen Lärmeinwirkungen. Ein arglistiges Verschweigen des Mangels leugnete er. Zwar hätte es diesbezüglich Beschwerden bei der Hausverwaltung gegeben, jedoch sei der Mangel dann beseitigt worden.

Das Gericht hat ein Gutachten zum baulichen Zustand der Wohnung eingeholt und diese auch selbst in Augenschein genommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die maßgeblichen Schalldämmwerte der Wohnung deutlich unterschritten waren, sodass die Störungen in einem nicht mehr zumutbaren Bereich lagen. Zur Behebung dieses Mangels muss die gesamte Fassade neu konstruiert werden. Aufgrund der baulichen Ursache des Mangels und auch wegen der früheren eigenen Beschwerden des Beklagten gegenüber der Hausverwaltung war das LG auch davon überzeugt, dass der Mangel schon bei Übergabe der Wohnung vorgelegen hat. Auch noch nach kleineren Umbaumaßnahmen in der Seniorentagesstätte hatte der Beklagte gegenüber der Hausverwaltung erklärt, dass er sich wegen der Lärmbelastigung überlegen müsse, die Wohnung wieder aufzugeben. Aufgrund des letztgenannten Umstandes ging das Gericht auch davon aus, dass der



Beklagte den Sachmangel der übermäßigen Lärmbeeinträchtigung der Klägerin arglistig verschwiegen hat. Die Tatsache, dass die Klägerin die Wohnung vor dem Kauf mehrfach besichtigt hatte, wirkte sich nicht negativ auf den Erfolg der Klage aus.

Das LG hat den Beklagten auf seine Kosten zur Rückzahlung des Kaufpreises (gegen Rücknahme der Eigentumswohnung) und zum Ersatz der von der Klägerin getätigten Aufwendungen verurteilt. Weiter hat der Verkäufer der Klägerin auch den Schaden aus dem zur Finanzierung des Kaufpreises aufgenommen Darlehen zu ersetzen und schließlich deren vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu tragen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 23.12.2014, 23 O 358/13, rechtskräftig

Eigentümergeinschaft: Ersatzanspruch bei Schaden wegen undichtem Dach?

Das Dach des Hauses einer Eigentümergeinschaft gehört allen Eigentümern. Wenn dieses Dach undicht ist und beispielsweise dadurch Wasser in die oberste Wohnung eindringt, stellt sich schnell die Frage nach einem Schadensersatzanspruch. Die Antwort hängt davon ab, ob die übrigen Wohnungseigentümer von dem undichten Dach wussten oder hätten wissen müssen, berichtet der Eigentümerverband Haus & Grund Deutschland.

War den anderen Wohnungseigentümern der Dachschaden nicht bekannt, bleibt der geschädigte Eigentümer auf seinen Kosten – beispielsweise für einen neuen Teppich – sitzen. Gegebenenfalls springt die Hausratversicherung ein. Anders verhält es sich nach Angaben von Haus & Grund, wenn die übrigen Wohnungseigentümer den Mangel am Dach kannten, aber diesen nicht beheben wollten oder einen entsprechenden Beschluss hinauszögerten. In diesem Fall hätte der geschädigte Eigentümer einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinschaft.

Haus & Grund, Pressemitteilung vom 29.07.2015

Darlehenszahlung in 372 Raten muss nicht verzinst sein

Verkaufen Eltern ihrem Sohn und dessen Ehefrau ein Grundstück im Wert von fast 400.000 Euro und erlauben sie den beiden, den Kauf-

preis zinsfrei in Raten – verteilt auf 31 (!) Jahre – abzutottern, so darf das Finanzamt die Stundung des zurückzuzahlenden Geldes nicht in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufteilen, den die Eltern zu versteuern hätten.

Es liege auf der Hand, so das FG Düsseldorf, dass die Eltern bei dieser familiären Regelung keine „Zinsen“ erzielen werden – im Gegenteil ergäben die Raten am Ende einen geringeren Gesamtbetrag, als er unter Berücksichtigung des dann aktuellen Verkehrswertes zustande gekommen wäre. Von einer „Überlassung von Kapital gegen Entgelt“ könne deshalb keine Rede sein.

FG Düsseldorf, 7 K 451/14 vom 22.10.2014

Mietrecht: Der Vermieter hat das Sagen, was die Türen im Hausflur betrifft

Ein Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, seine eigenen Vorstellungen der Gestaltung des Treppenhauses zu verwirklichen. Möchte er nicht, dass an den Wohnungstüren eines Treppenhauses „Dekorationen“ angebracht werden (hier ein mit Bändern und Perlen verziertes Willkommensschild sowie ein Kranz mit Blume und einem Schmetterling), so hat der Mieter dem zu folgen. Ein Amtsrichter: Die Außenflächen der Wohnungstüren gehören zur Gemeinschaftsfläche – nicht zur dahinter befindlichen Wohnung.

AmG Hamburg-Wandsbek, 716b C 192/14

Ein Blockheizkraftwerk muss nicht abgeschrieben werden

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass der Einbau eines Blockheizkraftwerkes in ein vermietetes Wohngebäude kein „bewegliches Wirtschaftsgut“ betrifft, sondern der Aufwand im Jahr der Anschaffung als Werbungskosten steuerwirksam abgesetzt werden kann.

Das Finanzamt hatte eine Abschreibung über 10 Jahre gefordert. FG Rheinland-Pfalz, 3 K 2163/12 vom 23.09.2014

Angestellte

Urlaubs- und Weihnachtsgeld darf nicht aufgrund des höheren Stundenlohnes nach dem Mindestlohngesetz gestrichen werden

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber aufgrund des ab 01.01.2015 maßgeblichen Mindestlohns bisher zusätzlich zu einem Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns gezahltes Urlaubs- und Weihnachtsgeld streichen will, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg entschieden und entsprechende Entscheidungen des Arbeitsgerichts Berlin bestätigt.

In den zugrunde liegenden Arbeitsverträgen ist neben dem Stundenlohn eine von der Betriebszugehörigkeit abhängige Sonderzahlung zum Jahresende in Höhe eines halben Monatsentgelts, teilweise mit Kürzungsmöglichkeit im Fall von Krankheitszeiten, sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld für die Zeit gewährten Urlaubs und eine Leistungszulage vereinbart. Durch eine Änderungskündigung sollten diese Leistungen gestrichen und stattdessen ein Stundenlohn in Höhe des Mindestlohns beziehungsweise geringfügig darüber gezahlt werden.

Die Änderungskündigungen sind nach mehreren Entscheidungen des LAG unwirksam. Jedenfalls bei dem zusätzlichen Urlaubsgeld, abhängig von der Vertragsgestaltung auch bei der Sonderzuwendung, handle es sich in den vorliegenden Fällen um Leistungen, die nicht im engeren Sinne der Bezahlung der Arbeitsleistung dienen, sondern um eine zusätzliche Prämie. Diese könne nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, sondern stehe den Beschäftigten zusätzlich zu. Eine Änderungskündigung zwecks Streichung dieser Leistungen setze voraus, dass andernfalls der Fortbestand des Betriebes mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet sei. Dies könne in den vorliegenden Fällen nicht festgestellt werden.

In einem darüber hinaus auf Zahlung der Leistungszulage gerichteten Verfahren hat das LAG Berlin-Brandenburg entschieden, diese könne im vorliegenden Fall auf den Mindestlohn angerechnet werden und sei nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.08.2015, 19 Sa 819/15, 19 Sa 827/15 und 19 Sa 1156/15; Urteil vom 25.09.2015, 8 Sa 677/15; Urteile vom 02.10.2015, 9 Sa 570/15 und 9 Sa 569/15, 9 Sa 591/15, 9 Sa 1727/15

Alleinstehender Steuerpflichtiger: Haupthaushalt muss nicht am Beschäftigungsort liegen

Bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen, der am Beschäftigungsort wohnt und an einem anderen Ort einen eigenen Hausstand unterhält, ist der Hausstand an dem anderen Ort der Erst- und Haupthaushalt, wenn sich der Steuerpflichtige dort im Wesentlichen, nur unterbrochen durch arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten, aufhält. Dies geht aus einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil des Finanzgericht (FG) Hamburg hervor.

Sei die Entfernung zwischen dem anderen Ort und dem Beschäftigungsort eher gering (im Streitfall: unter 60 Kilometer) und suche der Steuerpflichtige den eigenen Hausstand am anderen Ort gleichwohl nur etwa vierzehntägig auf, könne dies gegen die Annahme eines anderweitigen Erst- und Haupthaushalts sprechen, stellt das FG in Abgrenzung zu R 9.10 Ab. 1 Satz 8 der Lohnsteuerrichtlinien klar.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 20.04.2015, 5 K 3/12, rechtskräftig

Kosten für Abschiedsfeier als Werbungskosten abzugsfähig

Aufwendungen für eine Abschiedsfeier, die ein Arbeitnehmer anlässlich seines Arbeitgeberwechsels veranstaltet, können Werbungskosten darstellen. Dies geht aus einem Urteil des FG Münster hervor.

Der Kläger war langjährig als leitender Angestellter in einem Unternehmen tätig. Anlässlich seines Wechsels an eine Fachhochschule, an der er eine Lehrtätigkeit aufnahm, lud er ausschließlich Gäste aus seinem beruflichen Umfeld zu einem Abendessen in ein Restaurant ein. Die Kosten für die Feier machte er als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil die Aufwendungen überwiegend privat veranlasst gewesen seien.

Das FG gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Der Anlass der Feier, der Arbeitgeberwechsel des Klägers, sei rein beruflicher Natur gewesen. Die Auswahl der Gäste deute ebenfalls auf eine berufliche Veranlassung hin. Außerdem habe der Kläger seinen bisherigen Arbeitgeber in die Organisation der Feier eingebunden, indem er die Gästeliste mit diesem abgestimmt und sein Sekretariat ihn bei den Anmeldungen un-



terstützt habe. Auch die Kosten der Feier von etwa 50 Euro pro Person seien unter Berücksichtigung des Verdienstes und der beruflichen Stellung des Klägers nicht unangemessen hoch.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.05.2015, 4 K 3236/12 E

Wiederholte Kündigung schwangerer Frau löst Geldentschädigungsansprüche aus

Die wiederholte Kündigung einer schwangeren Frau ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde kann einen Anspruch auf Geldentschädigung wegen Diskriminierung auslösen. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin entschieden und einer schwangeren Frau eine Entschädigung in Höhe von 1.500 Euro zugesprochen.

Der Beklagte, ein Rechtsanwalt, hatte die bei ihm beschäftigte Klägerin bereits während der Probezeit gekündigt. Diese Kündigung hatte das ArbG in einem vorangegangenen Kündigungsschutzverfahren nach dem Mutterschutzgesetz für unwirksam erklärt, weil die Klägerin ihrem Arbeitgeber gleich nach der Kündigung unter Vorlage des Mutterpasses mitgeteilt hatte, dass sie schwanger sei und der Arbeitgeber keine Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde zur Kündigung eingeholt hatte. Einige Monate später kündigte der Beklagte erneut ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde.

Seine Einlassung, er sei davon ausgegangen, dass die Schwangerschaft schon beendet sei, ließ das ArbG nicht gelten. Es erklärte auch die erneute Kündigung für unwirksam und verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung einer Geldentschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Der Arbeitgeber habe aufgrund des ersten Kündigungsschutzverfahrens und der Kenntnis des Mutterpasses mit dem Fortbestand der Schwangerschaft rechnen müssen.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 08.05.2015, 28 Ca 18485/14

Abschlagsfreie Altersrente mit 63: Nicht für Bestandsrentner mit Abschlägen

Rentner, die bereits eine Altersrente mit Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme beziehen, können nicht in die zum 01.07.2014 eingeführte abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte wechseln. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund im Fall einer

Versicherten entschieden, die bereits seit 01.05.2013 Altersrente für Frauen mit einem Abschlag von 5,7 Prozent für 19 Monate vorzeitiger Inanspruchnahme bezieht.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund lehnte einen Wechsel in die zum 01.07.2014 eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Beitragsjahren und vollendetem 63. Lebensjahr (§ 236b Sozialgesetzbuch VI – SGB VI) ab. Mit der hiergegen erhobenen Klage rügte die Klägerin eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Ein Rentenartwechsel müsse möglich sein, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen der abschlagsfreien vorzeitigen Altersrente erfülle. Auf den Zeitpunkt der Rentenantragstellung könne es insoweit nicht ankommen. Der Gesetzgeber habe den langjährig versicherten privilegierten Jahrgängen eine abschlagsfreie Rente ermöglichen wollen.

Das SG Dortmund hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Nach bindender Bewilligung einer Altersrente sei der Wechsel in eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gemäß § 34 Absatz 4 SGB VI ausgeschlossen. Der Ausschluss des Rentenartwechsels sei durch die Einführung der abschlagsfreien Altersrente mit 63 zum 01.07.2014 nicht modifiziert worden. Der Gesetzgeber habe auch eine Stichtagsregelung zur Einführung der Privilegierung von langjährig Versicherten treffen dürfen. Damit liege weder eine Regelungslücke noch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Bestandsrentnern vor.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 12.06.2015, S 61 R 108/15

Syndikus-Gesetz: Keine Einwände

Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts soll gesetzlich geregelt werden. Dazu hat die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Er ist gleichlautend mit dem bereits in erster Lesung beratenen Entwurf der Regierungskoalition. Der Bundesrat hat ebenso wie der Nationale Normenkontrollrat keine Einwände gegen den Entwurf erhoben. Dies teilt der Pressedienst des Deutschen Bundestages mit.

Deutscher Bundestag, PM vom 27.07.2015

Familie und Kinder

Sozialversicherung: Keine Beitragsentlastung für Eltern wegen Kinderbetreuung und -erziehung

Der Aufwand für die Betreuung und Erziehung der Kinder begründet für Eltern keinen Anspruch darauf, weniger Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung zahlen zu müssen. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem Musterverfahren entschieden und damit die Klage eines Ehepaares mit drei Kindern abgewiesen.

Die Kläger hatten gefordert, Beiträge nur in der Höhe der Hälfte der jetzigen „Bemessung“ (beziehungsweise unter Abzug von 833 Euro je Kind und Monat oder eines Betrages in Höhe des steuerlichen Existenzminimums) zahlen zu müssen. Damit sind sie in allen Instanzen erfolglos geblieben. Die der Beitragsbemessung zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen seien rechtmäßig angewandt worden, erläutert das BSG. Die Regelungen verstießen auch nicht gegen das Grundgesetz. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht scheidet damit aus. Der Gesetzgeber habe bei der Ausgestaltung des Sozialversicherungsrechts einen weiten sozialpolitischen Spielraum, betont das BSG. Er bewege sich innerhalb der Grenzen dieses Gestaltungsspielraums, wenn er den Aufwand für die Betreuung und Erziehung von Kindern in verschiedenen Regelungen des Leistungsrechts berücksichtigt. Zu nennen seien insoweit in erster Linie die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und die beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Schwelle der Verfassungswidrigkeit wegen eines nur unzureichenden Ausgleichs sei dabei nicht überschritten worden. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (1 BvR 1629/94), in dessen Folge in der sozialen Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten eingeführt worden sei, folge nichts anderes. Es lasse sich weder daraus noch aus anderen verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf einen allgemeinen umfassenden Ausgleich der finanziellen Belastungen durch die Kinderbetreuung und -erziehung im Beitragsrecht der Sozialversicherung herleiten.

Die Anerkennung eines solchen Anspruchs würde zudem – vor allem wegen des Effekts der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen – die Gefahr neuer Verwerfungen in anderen Bereichen nach

sich ziehen. Es sei Sache des Gesetzgebers, gegebenenfalls einen weitgehenden Ausgleich herbeizuführen. Der Zwölfte Senat des BSG hat insoweit an seiner schon früher ergangenen Rechtsprechung festgehalten (siehe zum Beispiel Urteil vom 05.07.2006, B 12 KR 20/04 R). Bundessozialgericht, Urteil vom 30.09.2015, B 12 KR 15/12 R

Kindergeld für volljähriges Kind: Anspruch besteht auch für Übergangszeit zwischen Ausbildung und freiwilligem Wehrdienst

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf Kindergeld auch für eine Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes. Dies hebt das FG Schleswig-Holstein hervor. Das Urteil erging zur alten Rechtslage bis 31.12.2014.

Grundlage für die Entscheidung war laut FG zum einen der Wortlaut des § 32 Abs. 4 Nr. 2b Einkommensteuergesetz und zum anderen die Regelung in § 58f Soldatengesetz (SG). Nach § 58f SG sind Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die unter anderem an die Ableistung des Grundwehrdienstes anknüpfen, auf Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG leisten, entsprechend anzuwenden.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber § 32 Absatz 4 Nr. 2b EStG erweitert und einen Anspruch auf Kindergeld für die Übergangsphase zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b SG ausdrücklich geschaffen. Deswegen hat das FG-Urteil nur für die Rechtslage bis zum 31.12.2014 Bedeutung.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.01.2015, 2 K 44/14

Im Wechselmodell bei Vater oder Mutter lebendes Kind kann dennoch nur einen Hauptwohnsitz haben

Auch wenn die getrennt lebenden Eltern eines minderjährigen Kindes das Sorgerecht im so genannten paritätischen Wechselmodell ausüben, ist im melderechtlichen Sinne die Wohnung nur eines der Elternteile die Hauptwohnung des Kindes. Die Eintragung einer zweiten Wohnung als Hauptwohnsitz des Kindes ist nicht möglich. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.



Der Kläger und seine beigeladene Ehefrau leben seit Anfang 2011 getrennt. Sie üben für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder das Sorgerecht gemeinsam aus. Die Kinder halten sich zu völlig gleichen Teilen bei beiden Elternteilen auf, nämlich an zwei Tagen der Woche bei der beigeladenen Mutter, an zwei Tagen beim Kläger und an den Wochenenden abwechselnd bei einem der Elternteile. Beide Elternteile nehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu etwa gleichen Teilen oder gemeinsam wahr, insbesondere die Betreuung im Krankheitsfall, Begleitung bei Arztbesuchen, Freizeitgestaltung, Teilnahme an Elternabenden, Ausstattung mit Kleidung und Reinigung der Wäsche, Festlegung und Auszahlung des Taschengeldes.

Nachdem der Kläger aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung in eine andere Wohnung im Gebiet der beklagten Stadt verzogen war, meldete er beim Meldeamt seine neue Wohnung zunächst für die beiden Kinder als deren Nebenwohnung an. Später beantragte er, das Melderegister dahin zu berichtigen, dass seine beiden Kinder auch in seiner Wohnung eine Hauptwohnung und nicht nur eine Nebenwohnung innehätten. Die beklagte Stadt lehnte die Berichtigung des Melderegisters ab, weil nach dem Melderecht ein Einwohner nur eine Hauptwohnung haben könne. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Das Melderegister könne nicht im Sinne des Klägers berichtigt werden, weil der geltend gemachte Anspruch auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet sei, so das BVerwG. Nach den einschlägigen Bestimmungen des Melderechts sei die vom Kläger begehrte gleichzeitige Eintragung mehrerer Hauptwohnungen in das Melderegister ebenso unzulässig wie die Eintragung mehrerer Wohnungen, ohne dass deren Status als Haupt- oder Nebenwohnung bestimmt ist. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, könne nur eine einzige dieser Wohnungen Hauptwohnung sein; jede weitere Wohnung sei Nebenwohnung.

Hauptwohnung sei die überwiegend benutzte Wohnung, bei Minderjährigen die Wohnung der Personensorgeberechtigten und, wenn diese getrennt leben, die Wohnung des Sorgeberechtigten, welche der Minderjährige überwiegend nutzt. In Zweifelsfällen sei die überwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Die Unterscheidung von Haupt- und Nebenwohnung nach diesen objektiven Kriterien diene dazu, einen eindeutigen Anknüpfungspunkt

für die Zuständigkeit zahlreicher Behörden sowie für Rechte und Pflichten festzulegen, welche an die Wohnung einer Person gebunden sind. Die gebotene Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung sei für den Vollzug des Meldegesetzes auch dann möglich, wenn die getrennt lebenden Eltern eines minderjährigen Kindes das Sorgerecht im paritätischen Wechselmodell ausüben, betont das BVerwG. Zwar lasse sich dann regelmäßig nicht feststellen, welche Wohnung das minderjährige Kind überwiegend nutzt und wo der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen liegt. In diesem Fall obliege es den sorgeberechtigten Eltern, gemeinsam eine ihrer Wohnungen als Hauptwohnung des Kindes zu bestimmen. Können sie sich nicht einigen, sei Hauptwohnung die Wohnung desjenigen Elternteils, dessen Wohnung bislang Hauptwohnung oder alleinige Wohnung des Minderjährigen war. Die Wohnung des anderen Elternteils sei als weitere Wohnung Nebenwohnung. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.09.2015, BVerwG 6 C 38.14

Riesterrente: Für Fehler der Zulagenstelle haftet die Rentenkasse

Erkennt die Deutsche Rentenversicherung Bund einer Riester-Sparerin die Zulagen für ihr Kind zu Unrecht ab, so muss die Rentenkasse Schadensersatz leisten.

Im konkreten Fall vor dem Landgericht Berlin ging es um 235 Euro (plus Zinsen), die zu erstatten waren. Der Frau, die einen Riester-Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, wurden von der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Kinderzulagen für fünf Jahre einfach wieder zurückgebucht – im „vollmaschinellen Verfahren“, ohne Anhörung. Grund: Sie hatte sich bei der falschen Kindergeldkasse erkundigt und kam zu dem Ergebnis, dass die Sparerin nicht kindergeldberechtigt sei. Die Berechtigung ist jedoch Voraussetzung für die Riester-Kinderzulage. Und weil das Geld drei Jahre lang im Riester-Konto fehlte, entstand ein Renditeschaden von knapp 203 Euro. Zudem verlangte der Versicherer eine Gebühr für die „Wiedereinbuchung“ der einst entzogenen Kinderzulagen. Auch diese musste erstattet werden. Die Rentenversicherung habe schuldhaft einen rechtswidrigen Verwaltungsakt erlassen und müsse dafür haften, so die Richter.

LG Berlin, 28 O 229/14

Ehe, Familie und Erben

Neues Erbschaftsteuergesetz vorgelegt

Die Bundesregierung will die Erbschaftsteuer neu regeln, nachdem das Bundesverfassungsgericht Änderungen an den bisher geltenden Regeln angemahnt hat. Das Gericht hatte insbesondere die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen als zu weitgehend betrachtet.

Die Bundesregierung legte jetzt den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (18/5923) vor, mit dem eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens und damit eine verfassungskonforme Erhebung der Steuer erreicht werden soll.

Ziel ist es, die vorhandene Beschäftigung in den übergehenden Betrieben weiterhin zu sichern und die mittelständisch geprägte Unternehmenskultur zu erhalten. „Traditionelle Unternehmen werden vielfach seit Generationen fortgeführt und sichern über Jahrzehnte zahlreiche Arbeitsplätze“, heißt es in dem Entwurf, in dem ausdrücklich festgestellt wird: „Vorrangiger Zweck des Gesetzentwurfes ist es nicht, Mehreinnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erzielen.“
Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 11.09.2015

Umgangsrecht: Wenn der Sohnmann nicht will, dann will er nicht...

Ein (hier: 11jähriger) Junge, der bei seiner Mutter lebt, die sich kurz nach der Geburt des Sohnes von seinem Vater getrennt hat, muss sich kein Umgangsrecht mit seinem ungeliebten Erzeuger aufzwingen lassen. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Die Vorinstanz hatte noch „gelegentliche Treffen“ angeordnet – die Verfassungshüter unterbanden die persönlichen Besuch und erlaubten nur Briefkontakt. Das seelische Wohl des Kindes sei gefährdet, weil es „seit Jahren jeden Kontakt zum Vater vehement ablehnt“. Der Wunsch des Kindes sei maßgeblich – und das auch dann, wenn es von der Mutter beeinflusst worden sei. Nur wenn die „manipulierten Äußerungen des Kindes“ nicht seinen wirklichen Gefühlen entsprächen, sei ein „Außerachtlassen des beeinflussten Willens“ gerechtfertigt, erklärten die Richter.

BVerfG, 1 BvR 3326/14

Ehescheidung: Ausgleichszahlung an Ex-Frau zur Abfindung des Versorgungsausgleichs mindert Steuerlast nicht

Ausgleichszahlungen, die im Rahmen einer Ehescheidung zur Abfindung des Versorgungsausgleichs erbracht werden, sind steuerlich nicht absetzbar. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Köln klar. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, nachdem Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde.

Geklagt hatte ein Rechtsanwalt, der fast 100.000 Euro an seine Ex-Frau gezahlt hatte, damit diese bei der Scheidung auf die Durchführung eines Versorgungsausgleichs verzichtet. Der Kläger hat die Ausgleichszahlung an seine Ex-Frau sodann in seiner Einkommensteuer als Werbungskosten im Zusammenhang mit Leibrenten bei den sonstigen Einkünften geltend gemacht. Damit hatte er keinen Erfolg.

Das FG stellte klar, dass es sich bei der Zahlung des Klägers um Anschaffungskosten des Rechts auf Altersversorgung handle und nicht um Werbungskosten. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs hätte im Streitfall zu einer Kürzung der Anwartschaft des Klägers gegenüber dem Versorgungswerk geführt. Insoweit habe die Vereinbarung der Ausgleichszahlung dazu gedient, den teilweisen Entzug des dem Kläger zustehenden Anwartschaftsrechtes zu verhindern und ihm den bereits erworbenen Vermögensgegenstand „Rentenrecht“ ungekürzt zu erhalten. Die Zahlung sei damit als (nachträglicher) Erwerbsvorgang in der der Einkunftsebene vorgelagerten Sphäre des Privatvermögens erfolgt.

Zwar habe der Bundesfinanzhof den sofortigen Werbungskostenabzug für Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten zur Erhaltung ungekürzter beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge zugelassen. Zu diesem Ergebnis habe er jedoch nur aufgrund der Besonderheiten der Beamtenversorgung gelangen können. Der Beamte wende für seine Altersversorgung aus seinem Vermögen nichts auf. Für ihn würden keine Versicherungsbeiträge abgeführt, sondern der Dienstherr zahle entsprechend geringere Bezüge an ihn aus. Ein rechtlich geschütztes Anwartschaftsrecht des Beamten auf Versorgung entstehe außerhalb der einkommensteuerrechtlichen Zurechnungssphäre und vermittele somit anders als bei der kapitalgedeckten Altersversorgung nicht schon während der Erwerbsphase, sondern erst nach deren Abschluss



eine geldwerte Rechtsposition. Eine Umschichtung von (gedachten) Beiträgen des Beamten während der aktiven Tätigkeit in spätere Versorgungsbezüge als Pensionär finde daher faktisch nicht, sondern allenfalls theoretisch innerhalb des öffentlichen Haushalts des Dienstherren statt. Das habe zur Folge, dass auch mit den späteren Pensionszahlungen kein eigenes, zunächst als Beitrag eingezahltes Kapital an den Beamten zurückgezahlt wird. Es komme weder während der Erwerbsphase noch in der Auszahlungsphase der Pension zu einem bloßen Vermögenstausch im Sinne von „Kapital gegen Anwartschaftsrecht“. Selbst wenn der Beamte also im Rahmen einer Ehescheidung Aufwendungen tätigt, um sich die volle Pension zu sichern – etwa durch Auffüllungszahlungen an den Dienstherren nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs oder durch Abfindungszahlungen an den Ex-Partner zur Abwendung einer solchen –, erwerbe er keinen ihm zu-rechenbaren Vermögensgegenstand im Sinne einer Kapitalforderung, die auch bereits seiner Verfügung unterliegen würde.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 26.03.2014, 7 K 1037/12, nicht rechtskräftig

Hinterbliebenenversorgung: „Spätehenklausel“ wegen Alters-Diskriminierung unwirksam

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) sieht in einer in einer Pensionsregelung enthaltenen „Spätehenklausel“, wonach zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung der Witwen-/Witwerrente ist, dass der versorgungsberechtigte Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen hat, eine ungerechtfertigte Diskriminierung wegen des Alters. Die Klausel sei deswegen unwirksam, so das Gericht. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin eine Hinterbliebenenversorgung zu zahlen. Die Klägerin ist die Witwe eines im April 1947 geborenen und im Dezember 2010 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiters der Beklagten. Diesem waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich einer Witwenversorgung zugesagt worden. Die maßgebliche Pensionsregelung enthält eine „Spätehenklausel“, nach der zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung der Witwen-/Witwerrente ist, dass der versorgungsbe-

rechtigte Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen hat. Diese Voraussetzung erfüllte der verstorbene Ehemann der Klägerin nicht; die Ehe war erst am 08.08.2008 geschlossen worden. Die Beklagte weigerte sich deswegen, an die Klägerin eine Witwenrente zu zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem BAG Erfolg. Die „Spätehenklausel“ sei gemäß § 7 Absatz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unwirksam. Der verstorbene Ehemann der Klägerin sei durch die Klausel unmittelbar wegen des Alters benachteiligt worden. Die Benachteiligung könne weder in direkter noch in entsprechender Anwendung von § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG gerechtfertigt werden. Diese Bestimmung lasse bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit Unterscheidungen nach dem Alter unter erleichterten Voraussetzungen zu. Sie erfasse, soweit es um Altersgrenzen als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung geht, nur die Alters- und Invaliditätsversorgung und nicht die Hinterbliebenenversorgung und damit auch nicht die Witwen-/Witwerversorgung. Die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung der unmittelbaren Benachteiligung wegen des Alters nach § 10 Sätze 1 und 2 AGG liegen laut BAG nicht vor. Die „Spätehenklausel“ führe zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 04.08.2015, 3 AZR 137/13

Zuwendender bei Vollzug eines formunwirksamen Schenkungsversprechens eines Erblassers

Hat ein Erblasser einem Bedachten eine Leistung schenkweise versprochen, ohne die hierfür erforderliche Form nach § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB einzuhalten, und wird das formnichtige Schenkungsversprechen nach seinem Ableben durch Bewirkung der versprochenen Leistung aus seinem Vermögen vollzogen, ist der Erblasser Zuwendender i. S. von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

BFH, Urteil II R 52/13 vom 23.06.2015

Staat & Verwaltung

Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Kunstgegenständen: Eingabe zu Nichtanwendbarkeit der Differenzbesteuerung

In einer Eingabe vom 22.07.2015 macht die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) das Bundesfinanzministerium darauf aufmerksam, dass § 25a Abs. 7 Nr. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer und gegen die Mehrwertsteuer-systemrichtlinie (MwStSystRL) verstößt.

Zum rechtlichen Hintergrund verweist die BStBK darauf, dass Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt werden, seit dem 01.01.2014 grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegen. Der ermäßigte Steuersatz gelte nur für die Einfuhr sowie für Lieferungen und inneregemeinschaftlichen Erwerben von Kunstgegenständen, wenn die Lieferungen oder der inneregemeinschaftliche Erwerb von den in § 12 Absatz 2 Nr. 13a und b UStG bezeichneten Unternehmern, also insbesondere vom Urheber selbst, bewirkt werden.

Wegen dieser Änderung habe in der Praxis für den Kunsthandel die Differenzbesteuerung nach der Sonderregelung des § 25a Absatz 2 UStG erheblich an Bedeutung gewonnen. Hier ergebe sich folgendes Problem: Erwerbe der (deutsche) Kunsthändler Kunstwerke von einem Urheber im Inland, sei die Differenzbesteuerung anwendbar. Der Vorsteuerabzug sei nach § 25a Absatz 5 Satz 3 UStG ausgeschlossen.

Erwerbe der Kunsthändler hingegen Kunstwerke von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Urheber, der auf seine Lieferungen die Steuerbefreiung für inneregemeinschaftliche Lieferungen anwendet, sei nach der Regelung in § 25a Absatz 7 Nr. 1a UStG die Anwendung der Differenzbesteuerung ausgeschlossen. Der Kunsthändler sei zwar zum Abzug der Erwerbsteuer berechtigt, müsse aber beim Weiterverkauf der Kunstwerke den Kaufpreis in vollem Umfang mit dem allgemeinen Steuersatz versteuern.

Im Allgemeinen sei die umsatzsteuerliche Belastung bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den vollen Verkaufspreis insgesamt höher als bei der Anwendung der Differenzbesteuerung, erläutert die BStBK. Damit sei der deutsche Kunsthändler im Wettbewerb mit in anderen

Mitgliedstaaten ansässigen Kunsthändlern benachteiligt, da diese bei der Weiterlieferung der Kunstwerke die Differenzbesteuerung anwenden können.

Die deutsche Regelung widerspreche zudem den Vorgaben in Artikel 316 MwStSystRL. Hiernach räumten die Mitgliedstaaten steuerpflichtigen Wiederverkäufern das Recht ein, die Differenzbesteuerung bei der Lieferung folgender Gegenstände anzuwenden: Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die sie selbst eingeführt haben (Artikel 316a MwStSystRL), Kunstgegenstände, die ihnen vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolgern geliefert wurden (Artikel 316b MwStSystRL) sowie Kunstgegenstände, die ihnen von einem Steuerpflichtigen, der kein steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist, geliefert wurden, wenn auf die Lieferung dieses anderen Steuerpflichtigen gemäß Artikel 103 der ermäßigte Steuersatz angewandt wurde (Artikel 316b MwStSystRL). Die MwStSystRL verlange also nicht, dass die Lieferung des Urhebers steuerpflichtig ist. Eine Unterscheidung danach, ob der Kunsthändler den Kunstgegenstand im Inland oder inneregemeinschaftlich erworben hat, sei der Richtlinie fremd. Zusammenfassend sei festzustellen, dass § 25a Absatz 7 Nr. 1a UStG gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer und gegen die MwStSystRL verstößt. Der Sinn und Zweck dieser Regelung erschließe sich nicht.

Daher werde eine Gesetzesänderung angeregt. Der Anwendungsbereich des § 25a Absatz 7 Nr. 1a UStG sollte entsprechend eingeschränkt werden. Die Differenzbesteuerung sollte auch für Kunsthändler zugelassen werden, die Kunstwerke von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Künstler erwerben, der auf seine Lieferungen die Steuerbefreiung für inneregemeinschaftliche Lieferungen anwendet. Korrespondierend sei § 25a Absatz 5 Satz 3 UStG zu ändern.

Bundessteuerberaterkammer, Stellungnahme vom 22.07.2015

Vergabeverfahren soll einfacher und flexibler werden

Die Bundesregierung will das Vergaberecht in Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien völlig neu ordnen. Ziel der Modernisierung ist es, die Vergabefahren effizienter, einfacher und flexibler zu gestalten und die



Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren zu erleichtern, heißt es in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (BT-Drs. 18/6281).

Die Interessen mittelständischer Unternehmen sollen vorrangig berücksichtigt werden, indem öffentliche Aufträge in Form von Losen vergeben werden müssen. Eine Gesamtvergabe sei nur aus wirtschaftlichen und technischen Gründen möglich. Zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit soll das deutsche Vergaberecht eine neue Struktur bekommen, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) soll grundlegend überarbeitet werden.

Die durch die neuen EU-Vergaberichtlinien eröffneten Handlungsspielräume will die Bundesregierung nutzen. So sollen öffentliche Auftraggeber zukünftig mehr Möglichkeiten bekommen, soziale, umweltbezogene und innovative Vorgaben zu machen. Dies komme auch Unternehmen zugute, die ihrer Verantwortung bis hinein in die Produktions- und Lieferketten nachkommen würden. Es würden Anreize für Unternehmen gesetzt, internationale Standards zur Unternehmensverantwortung einzuhalten. Mit Blick auf die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren oder die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Definition der Leistung sollen von den öffentlichen Auftraggebern sogar zwingende Vorgaben gemacht werden.

Auftraggeber und Unternehmen sollen in jedem Stadium des Verfahrens grundsätzlich elektronische Mittel nutzen. Die elektronische Kommunikation betreffe insbesondere die elektronische Erstellung und Bereitstellung der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen, die elektronische Angebotsabgabe sowie die elektronische Vorbereitung des Zuschlags, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Die elektronische Kommunikation sei zwingend. Dabei sei es unerheblich, ob im Einzelfall eine Bau- oder Dienstleistung oder eine Lieferung vergeben werde.

Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, müssen nach den Vorschriften des Entwurfs die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Dies gelte besonders für die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und

den Mindestlohn. Unternehmen, die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben, können von Vergaben ausgeschlossen werden.

Schließlich sollen auch die Regeln zur Eignungsprüfung vereinfacht werden. Mit Einführung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung werde die Pflicht der Bieter, umfangreiche Nachweise und Bescheinigungen bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium einzureichen, durch die Abgabe einfacher Erklärungen ersetzt.

Der Bundesrat verlangt in seiner Stellungnahme einige Änderungen an dem Gesetz. So wollen die Länder, dass zukünftig nach einer Neuvergabe von Linien des Schienenpersonennahverkehrs das Personal der bisherigen Bahngesellschaft an den neuen Betreiber übergehen soll. Im Vergaberecht gab es diese Pflicht bisher nicht. Weiter fordern die Länder, dass strafrechtliche Urteile gegen Unternehmen im Ausland ebenfalls zum Ausschluss von Vergaben führen müssen. Es bestehe die Gefahr einer nicht begründbaren Ungleichbehandlung. Die Bundesregierung stimmt in diesem Punkt dem Bundesrat zu, andere Vorschläge weist sie ab oder will sie prüfen.

Deutscher Bundestag, PM vom 12.10.2015